

Fig. 383.

Grundriss des oberen Geschosses.

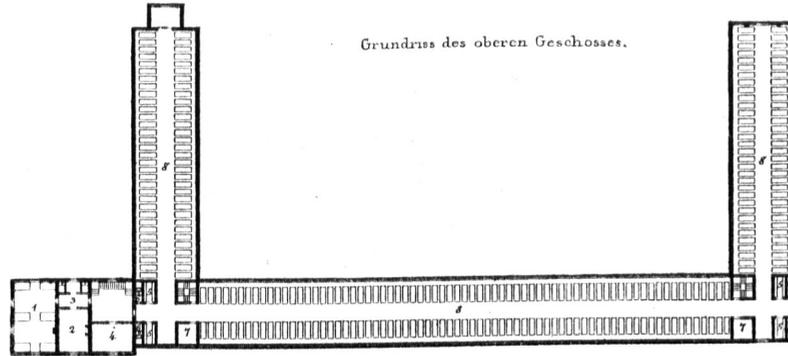
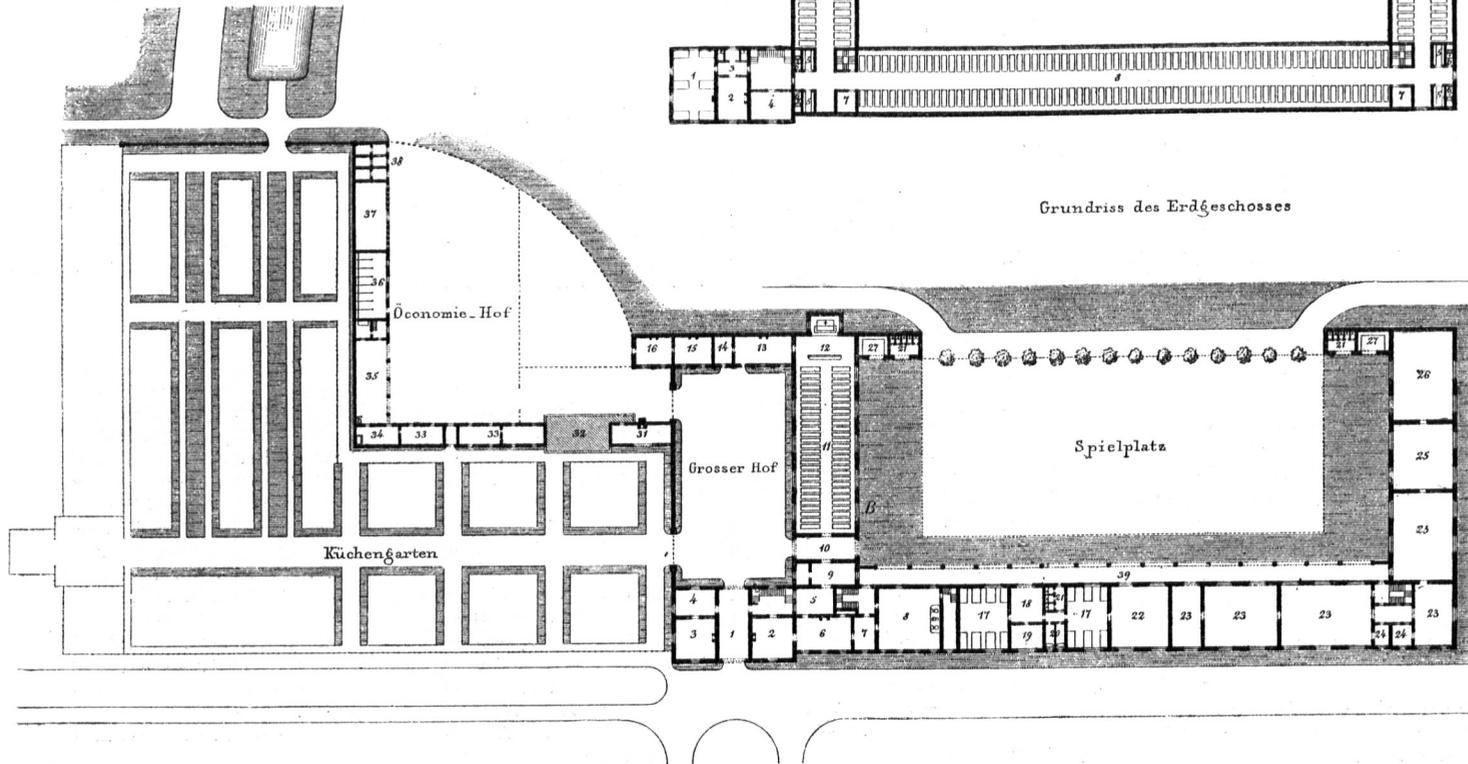


Fig. 382.

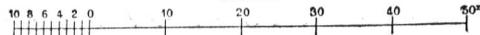
Grundriss des Erdgeschosses



Waschhaus.



1:1000



Obergeschoßs:

1. Schlafzimmer der Schwestern.
2. Zimmer.
3. Kleiderkammer.
4. Zimmer.
5. Waschplätze.
6. Abort.
7. Cabinete für die Schwestern.
8. Schlaftäle für Mädchen.

29. Wafküche.
30. Wäsche-Magazin.
31. Orangerie.
32. Treibhaus.
33. Wirthschaftsräume.
34. Futterküche.
35. Schuppen.
36. Kuhfall.
37. Mistflätte.
38. Schweineflälle.

Erdgeschoßs:

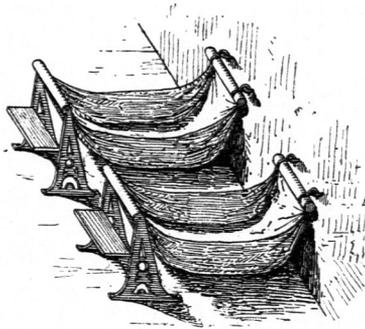
19. Zimmer der Schwestern.
20. Bäder.
21. Abort.
22. Weiszungkammer.
23. Arbeitsfäle.
24. Cabinete.
- 25, 25. Schulfäle.
26. Saal für kleine Kinder.
27. Waschplätze.
28. Trockenkammer.

1. Eingang.
2. Sprechzimmer.
- 3, 4. Zimmer des Verwaltungsrathes.
- 5, 6, 7, 8. Zimmer der Schwestern.
9. Bureau.
10. Flur.
11. Speisefaal.
12. Capelle.
- 13, 14, 15, 16. Küche mit Zubehör.
17. Krankenzimmer.
18. Wärmezimmer.

wodie Flügel zusammenstoßen, befinden sich die Schlafzimmer der beaufichtigenden Schwestern und die Wafchbecken, ähnlich denen zu Ruysfled.

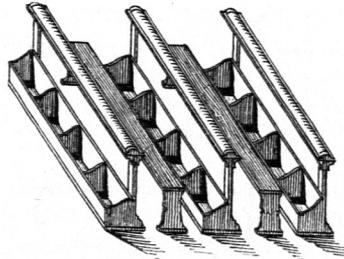
Wie in der Aufftellung oder dem Aufhängen der Betten, an deren Fußende sich ein Brett zur Aufbewahrung der Kleidungsstücke befindet, die größtmögliche Oekonomie zu beobachten ist, fo auch bezüglich der Tische und Bänke in den Arbeitszimmern und in dem Speisefaal, welche ihren Zwecken vollständig genügen und doch einen sehr geringen Raum einnehmen. Es sind nämlich die Arbeitstische (Fig. 385) in Form von 60 bis 78 cm hohen, nur 18 cm breiten, fortlaufenden Nähkiffen mit

Fig. 384.



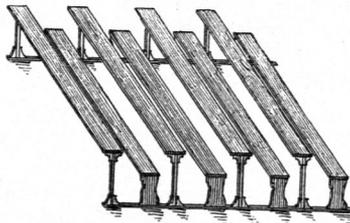
Hängebetten
in den
Schlaftälen.

Fig. 385.



Tische
und Bänke
in den
Arbeits-
zimmern.

Fig. 386.



Tische
und Bänke
im
Speisefaal.

davor befindlichen, ebenfalls durchlaufenden Käftchen zur Aufbewahrung des Arbeitsgeräthes ausgeführt, mit nur 22 cm breiten, 46 cm hohen Sitzbänken versehen und bloß 1 m von einander entfernt. Die Tische im Speisefaal (Fig. 386) aber sind nur 65 cm von einander entfernt, 60 cm hoch und nur 19 cm breit, die Bänke davor 43 cm hoch, 18 cm breit.

Ungeachtet auf diese Weise die in die Anstalt eingewiesenen Mädchen sich sowohl bei Tag, als bei Nacht in einem verhältnißmäßig engen Raume zusammenfinden müssen, ist doch überall die größte Reinlichkeit und eine musterhafte Ordnung zu beobachten.

384) Facf.-Repr. nach: Allg. Bauz. 1856, Bl. 73.

Die in Fig. 382 u. 383 dargestellte Gebäude-Anlage hat seit ihrer Erbauung einige Aenderungen erfahren, die in der zugehörigen Legende (auf S. 401) größtentheils berücksichtigt sind. An Stelle der im Erdgeschofs befindlichen, an den Speisesaal 11 stoßenden Altarnische 12 ist eine 31,0 m lange und 10,5 m breite Capelle angebaut worden. Auch wurde ein neues Wachhaus hinter dem Spielplatz und Garten errichtet, in Folge dessen die Räume des alten Wachhauses als Magazine verwendet werden konnten.

Literatur

über »Erziehungs- und Besserungs-Anstalten für verwahrloste Kinder«.

α) Anlage und Einrichtung.

- LAMMERS, A. Das preussische Gesetz über öffentliche Erziehung verwahrloster Kinder. Jahrb. f. Gef., Verw. u. Volksw. 1878, S. 315.
 OETKER, F. Ueber Erziehungs-Anstalten für verwahrloste Kinder. Deutsche Zeit- und Streitfragen. Heft 114 u. 115. Berlin 1879.
 HANSEN. Die Erziehung verwahrloster Kinder in Schleswig-Holstein. Kiel 1882.
 Rettungsanstalten. Annalen des deutschen Reiches 1883, S. 41.

β) Ausführungen.

- GOURLIER, BIET, GRILLON ET TARDIEU. *Choix d'édifices publics projetés et construits en France depuis le commencement du XIX^{me} siècle.* Paris 1845—50.
 Bd. 3, Pl. 315, 316, 317: *Colonie agricole et pénitentiaire, à Mettray.*
 Ueber Reformschulen, insbesondere über die zu Ruyslede und Beernem in Belgien. Allg. Bauz. 1856, S. 344.
 MÖLLER. Erziehungs-Anstalt für verwahrloste Kinder in der Hafeneide bei Berlin. Zeitfchr. f. Bauw. 1864, S. 298.
 MÖLLER. Erziehungshaus für sittlich verwahrloste Kinder am Urban zu Berlin. Zeitfchr. f. Bauw. 1868, S. 147.
Colonie agricole et pénitentiaire d'Ostwald, près Strasbourg. *Nouv. annales de la const.* 1871, S. 49.
Maison d'éducation pour les enfants pauvres à Berlin (quartier Urban). *Nouv. annales de la const.* 1871, S. 57.
 Neuere Besserungsanstalten in England. Im neuen Reich 1875, II, S. 604.
 Erziehungshaus für sittlich verwahrloste Kinder am Urban: Berlin und seine Bauten. Berlin 1877. Theil I, S. 211.
 Besserungs- und Strafanstalten in Dresden: Die Bauten, technischen und industriellen Anlagen von Dresden. Dresden 1878. S. 294.
 Bericht über die Allgemeine deutsche Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens. Berlin 1882—83. Herausg. v. P. BOERNER. I. Band. Breslau 1885. S. 375: Besserungsanstalten.
 WEGE, L. Erziehungshaus zu Vechta. Zeitfchr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover 1886, S. 273.
 Brandenburgische Provinzial-Schul- und Erziehungs-Anstalt zu Strausberg. Wochbl. f. Baukde. 1887, S. 1.
-

3. Abschnitt.

Parlamentshäuser und Ständehäuser.

Unter dieser Benennung sind hier alle diejenigen Gebäude verstanden, welche den Volks- und Landesvertretungen ganzer Staaten oder einzelner Landestheile zur Ausübung ihrer Obliegenheiten dienen. 359-
Vor-
bemerkungen.

Die in fast allen Ländern der civilisirten Welt eingeführte Verfassungsform beruht auf der Mitwirkung und Betheiligung der Staatsbürger am ganzen staatlichen Leben, und diese werden in der Regel durch zwei gesetzgebende Versammlungen oder Kammern bethätigt.

In den monarchischen Staaten besteht die erste Kammer aus Mitgliedern, die theils vermöge ihrer Geburtsrechte derselben angehören, theils vom Staatsoberhaupt ernannt oder auf Grund erblicher und überlieferter Anrechte als solche bestätigt werden. Die zweite Kammer wird, entweder ausschließlich oder vornehmlich, aus den vom Volke erwählten Abgeordneten gebildet. Die Anfänge dieser Verfassungsform finden sich in England in der Mitte des XIII. Jahrhunderts unter *Heinrich III.*, in voller Entwicklung aber unter *Edward I.*, der 1295 als Gegengewicht gegen die großen Barone die Vertreter der *communitates* berufen und so neben der erblichen Reichs-Pairie das Haus der Gemeinen (*House of Commons*) entstehen liefs.

Schon von König *Heinrich I.* von England (1100—1135) wird berichtet³⁸⁵⁾, daß er den von ihm zusammengerufenen Generalrath der Nation (*General council of the nation*) in eindringlicher Rede angesprochen habe. Doch ist zu bemerken, daß die ersten Vertreter der Nation Pairs waren. Wirkliche Abgeordnete des Landes wurden 1258 unter *Heinrich III.* durch den Erlaß der unter dem Namen *Provisions of Oxford* bekannten wichtigen Bestimmungen geschaffen, laut deren jede Graffschaft 4 Ritter, als Auskunftspersonen über die Zustände und Beschwerden ihrer Bezirke, in das Parlament zu schicken hatte. Die Wahl von Bürgern in das Parlament (*return of burgessees*) wird zuerst 1265 von den Geschichtschreibern verzeichnet, und König *Edward I.* erließ 1295 die Verordnung, daß nicht allein jede Graffschaft zwei Ritter, sondern jeder Burgflecken (*borough*) der Graffschaft zwei Abgeordnete zu wählen habe, die Namens ihrer Communen die Stimmen zu Gunsten des Königs und seiner Räthe abgeben sollten.

In manchen Ländern ist man in der Theilung der Staatsgewalt einen Schritt weiter gegangen. Im Deutschen Reiche hat jeder der Bundesstaaten zwei Ständekammern; außerdem haben sie in ihrer Gesammtheit den Reichstag, in welchen das ganze deutsche Volk seine aus dem allgemeinen directen Wahlrecht hervorgegangenen Abgeordneten sendet; die verbündeten Regierungen sind durch den Bundesrath vertreten. In Preussen sind, seit Einführung der neuen Verwaltungsgesetze, welche den Provinzen und Kreisen des Landes eine gewisse Selbständigkeit

³⁸⁵⁾ Vergl.: BARRY, CH. *The palace of Westminster*. London 1848. S. 13 u. 14, 28—36.

verliehen haben, noch die Landstände der einzelnen Provinzen in Wirkfamkeit getreten. Die Oeſterreichiſch-Ungariſche Monarchie beſitzt auſer dem Reichsrath, der in Oeſterreich das Herrenhaus und Abgeordnetenhaus, in Ungarn die Magnaten-Tafel und die Repräſentanten-Tafel in ſich begreift, als zweite Volksvertretung die Landtage, welche in allen Landesangelegenheiten zuſtändig ſind.

Auch in den republikaniſchen Staaten wird die geſetzgebende Gewalt durch zwei hierzu berufene Körperſchaften ausgeübt: in Frankreich durch die Deputirten-Kammer und den Senat; in der Schweiz durch den Nationalrath und den Ständerath, welche zuſammen die Bundesverſammlung bilden; in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika durch das Repräſentanten-Haus und den Senat, aus denen der Congreß beſteht. Die franzöſiſchen Deputirten, gleich wie die Mitglieder des ſchweizeriſchen Nationalrathes und des amerikaniſchen Repräſentanten-Hauſes, ſind die Abgeordneten des Volkes. Zum Senat ſchickt in Frankreich jedes Departement und jede Colonie, in der Union jeder der Föderativ-Staaten mehrere Senatoren. Der ſchweizeriſche Ständerath beſteht aus den Abgeordneten der Cantone; jeder der letzteren hat ſeinen Cantonsrath, dem die Geſetzgebung des Cantons obliegt. In Amerika ſind die Regierungen der einzelnen Staaten jener der Union nachgebildet; jeder Einzelſtaat hat ein Repräſentanten-Haus und einen Senat.

Gleich wie die Befugniſſe und die Bedeutung dieſer Körperſchaften größer oder geringer ſind, ſo erſcheinen auch die Bauwerke, welche zu deren Aufnahme dienen, mehr oder minder ausgedehnt und grofsartig. Wenn hierbei der Zweck, dem die Parlamentshäuser und Ständehäuser dienen, zwar im Wefentlichen derſelbe iſt, ſo ſind doch die Erforderniſſe der Anlage im Einzelnen eben ſo mannigfaltig, als ſchwierig zu erfüllen.

I. Kapitel.

Parlamentshäuser.

VON HEINRICH WAGNER und PAUL WALLOT.

Als Parlamentshäuser ſollen diejenigen der in dieſem Abſchnitt zu beſprechenden Gebäude bezeichnet werden, welche den bei Ausübung der oberſten Staatsgewalt mitwirkenden Volksvertretungen dienen.

a) Geſchichtliches.

360.
Altfranzöſiſches
Parlament.

Mit dem Worte »Parlament« (*parlement*³⁸⁶) wurden in den erſten Zeiten der franzöſiſchen Monarchie die Verſammlungen der Grofsen des Königreiches, ſpäter die zur Ausübung der Juſtiz berufenen Körperſchaften bezeichnet. Auch pflegte dieſer Name den mit Vertretern der Nation beſchickten Verſammlungen beigelegt zu werden, ſeitdem man anfang, franzöſiſch zu ſchreiben; ſchon in den Schriften des XI. und XII. Jahrhunderts kommt dieſe Benennung vor. Von den Sitzungen des Gerichts-Parlamentes iſt ſeit 1254 die Rede. *Philipp der Schöne* war es, der in Frankreich das Princip der Trennung der geſetzgebenden Gewalt von der richterlichen Gewalt zur Anerkennung brachte³⁸⁷; durch ſein Edict von 1302 ſchuf er die Parlamente zu Paris, Rouen, Toulouſe etc. und wies zugleich dem durch ſein

³⁸⁶) Siehe: LITTRÉ, E. *Dictionnaire de la langue française*. Paris 1869. Bd. II, 1, S. 954 u. 955.

³⁸⁷) Siehe: NARJOUX, F. *Paris. Le palais de justice*. Paris 1880. S. 2, 3 u. 8.

Gebiet bedeutendsten derselben, jenem zu Paris, in dem alten, in Art. 228 (S. 239) schon beschriebenen Cité-Palast seinen Sitz zu.

Philipp der Schöne machte das Parlament dort festhaft (*sédentaire*), *Philipp der Lange* ständig (*permanent*). Zweimal jährlich trat es in der *grand' chambre* zusammen, die sehr einfach ausgestattet, mit hölzernem Gestühl und Täfelung versehen war. Dies war der Saal, in welchem 1655 der siebenzehnjährige König *Ludwig XIV.* gestiefelt und gespornt vor das verammelte Parlament trat und demselben, mit der Reitpeitsche in der Hand, seine Befehle in einem Tone kundgab, der den alten Räten die Schamröthe in das Gesicht jagte.

In demselben Saale tagte später das Revolutions-Tribunal.

Das alte englische Parlament scheint schon 1224³⁸⁸⁾ unter *Heinrich III.*, aller Wahrscheinlichkeit nach aber unter *Edward I.* (1272—1307) seine Versammlungen in der Westminster-Halle zu London abgehalten zu haben. Dasselbst pflegte auch das Parlament unter *Richard III.* (1377—1399) seinen Sitz zu haben³⁸⁹⁾. *Carl I.* ist darin zum Tode verurtheilt worden.

361.
Altenglisches
Parlament.

Die Westminster-Halle, 1097 von *Wilhelm Rufus* erbaut, bildete den Kern des großen Königspalastes, der von *Eduard dem Bekenner* gegründet, von *Wilhelm dem Eroberer* und seinem Sohne beträchtlich vergrößert worden war. Bei dem großen Brande von 1297 (oder 1299) scheint auch die Halle gelitten zu haben; denn es wird berichtet, daß die Parlaments-Versammlung verlegt werden mußte. Außerdem ist aus dem Umfande, daß damals König *Edward I.* im Anschluß an die große Halle ein neues, urkundlich als »Halle für die Familie während der Parlamentszeit« bezeichnetes Haus bauen ließ, mit Sicherheit darauf zu schließen, daß, wie schon erwähnt, das Parlament zu jener Zeit in der alten Westminster-Halle seine Versammlungen abzuhalten pflegte. Ihre jetzige Gestalt hat dieselbe hauptsächlich unter *Richard II.* (1394—97) erhalten; dieser König ließ, sei es um die durch das Feuer verursachten Schäden auszubessern, sei es um die Halle für Zwecke des Parlamentes tauglicher zu machen, die Mauern erhöhen, den Bau mit großen Maßwerksfenstern versehen, das neue Nord-Portal, Thürme und große Strebepfeiler daran anbringen, endlich das prächtig gezimmerte Dachwerk, das noch heute die Zierde des altherwürdigen Bauwerkes bildet, darüber errichten³⁹⁰⁾. Der weit gespannte, großartige Raum von 72,0 m Länge, 20,7 m Breite und 27,4 m Höhe dient nunmehr als Durchgangshalle zu dem damit verbundenen Parlamentshaufe. Fig. 387³⁹¹⁾ giebt eine innere Ansicht derselben. Leider wurde durch die 1834—35 von *Sidney Smirke* vorgenommene Restauration der Halle nahezu jede Spur der alten normännischen Baureste verwischt, und auch das Werk *Richard II.* hat darunter gelitten. Der 1883 erfolgte Abbruch des alten Gerichtshauses an der Westseite der Halle hat höchst merkwürdige Architekturtheile aus normännischer, früh-gothischer und späterer Zeit bloß gelegt. Ueber die Art der Erhaltung derselben oder der möglichsten Wiederherstellung des früheren Zustandes scheint noch nicht endgiltig beschloffen zu sein.

Die Trennung des englischen Parlamentes in ein Haus der Lords und ein Haus der Gemeinen soll schon 1339 stattgefunden haben; doch wird 1377 zum ersten Male³⁹²⁾ von einem Sprecher der Gemeinen authentisch berichtet. Nach der Trennung beider Häuser hatten die Lords anfänglich noch ihren Sitz in der großen Halle, später in einem besonderen Bau nächst Westminster, der »schöne Saal« (*fair room*) genannt. Die Gemeinen hielten damals ihre Versammlungen im Kapitelhaus der Abtei nächst der »Poeten-Ecke« ab³⁹³⁾.

Um die Mitte des XVI. Jahrhunderts ließ *Edward VI.* die prächtige *St. Stephens*-Capelle als Haus der Gemeinen einrichten. Sie hielten es inne bis zu seiner 1834 durch den Brand erfolgten Zerstörung.

Diese Capelle, von *Edward I.* 1298 begonnen und von *Edward III.* 1348 vollendet, war ein Werk

388) Nach dem Chronisten *John Stow* (1525—1605).

389) Nach *Thomas Walsingham*, Mönch zu St. Albans u. Chronist, um 1400.

390) Näheres über die Westminster-Halle in dem auf Verlangen des Unterhauses 1884 erstatteten Bericht *Pearson's* in: *Building news*, Bd. 47, S. 81, 201 u. 464 — ferner in: *Builder*, Bd. 47, S. 115 u. 656.

391) Facs.-Repr. nach: *Builder*, Bd. 48, Tafel zu S. 505.

392) Nach: BARRY, CH. *The Palace of Westminster*. London 1848. S. 21 u. ff.

393) Nach ebendaf., S. 41.